

**Richtlinie zur Verleihung des Titels
„außerplanmäßiger Professor“ / „außerplanmäßige Professorin“**

**an der Medizinischen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

(Beschluss des erweiterten Fakultätsrates vom **12.05.2020**)

I. Gesetzliche Grundlagen

§ 48 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA):

„An einer Universität oder an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle entscheidet der Senat auf Antrag einer Fakultät darüber, einem/einer Privatdozent*in oder einer Persönlichkeit, die in der künstlerischen Lehre tätig ist, nach in der Regel vierjähriger Bewährung in Lehre, Forschung, Entwicklung und künstlerischer Tätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ zu verleihen.

Die Verleihung erfolgt durch die Leitung der Hochschule.

Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehre und Forschungstätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr vollendet.

Das Verfahren zur Verleihung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung.“

Senats-Satzung (Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Nr. 12, 2010):

„Satzung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ (http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/2010/10_12_04.pdf)

II. Folgende Kriterien müssen für die vierjährige Bewährungsfrist erfüllt sein:

1. Forschung

- a) Regelmäßige Publikationstätigkeit in Scientific Citation Index (SCI) gelisteten Fachorganen von im Durchschnitt mindestens zwei „peer-reviewed“ Originalarbeiten pro Jahr nach der Habilitation, davon mindestens die Hälfte als Erst- oder verantwortliche/r Letztautor*in. Die Verantwortlichkeit gilt als erfüllt, wenn der/die Antragsteller*in der Thematik über entsprechende intra-/extramurale Drittmittel verfügt oder eine Arbeitsgruppe anleitet.
- b) Aktive, durch Vorträge dokumentierte Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen.
- c) Nachweis der verantwortlichen Einwerbung extramuraler Drittmittel im „peer-reviewed“ Verfahren oder eines „Investigator Initiated Trial (IIT)“ nach Habilitation.
- d) Vorlage einer Konzeption zur Forschungstätigkeit an der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg für die nächsten fünf Jahre.
- e) Verantwortliche Betreuung von Doktorand*innen an der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg innerhalb der letzten vier Jahre.
- f) Antragsteller*innen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Halle-Wittenberg stehen, weisen eine in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung bestehende Assoziation zur Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg nach (z.B. durch Angabe der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg als Affiliation bei Publikationen oder durch gemeinsame Drittmittelprojekte).

2. Lehre

- a) Vorlage eines über das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg bestätigten Nachweises eines regelmäßigen, eigenständigen akademischen Unterrichts an der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg mit in der Regel zwei Semesterwochenstunden (SWS) in dem Fach, für das sich der/die Privatdozent*in habilitiert hat.
- b) Vorlage einer durch das Studiendekanat geprüften Konzeption zur Lehrtätigkeit unter Angabe von Fach und Umfang an der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg.
- c) Für Antragsteller*innen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Halle-Wittenberg oder zum Universitätsklinikum Halle (Saale) stehen, muss Lehrbedarf an der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg vorhanden sein. Dieser wird vom erweiterten Fakultätsrat in Abstimmung mit dem/der Studiendekan*in und dem/der Fachvertreter*in festgestellt. Für den/die Antragsteller*in werden konkrete Lehrverpflichtungen (in der Regel 2 SWS) festgelegt.

II a. Listenplatzierung in akademischen Berufungsverfahren

Von der Erfüllung der in § 48 Satz 3 HSG LSA geforderten vierjährigen Bewährung in Forschung und Lehre kann abgewichen werden, wenn der/die Antragsteller*in einen Listenplatz in einem Berufungsverfahren (W2-/W3-Professur oder äquivalente Professur) nachweisen kann und eine herausragende wissenschaftliche Tätigkeit vorliegt.

III. Ablauf des Verfahrens

1. Antragsberechtigung/-stellung

Bewerber*innen (Privatdozent*innen) beantragen die Eröffnung des Verfahrens beim/bei der Dekan*in.

Gemäß § 41 Abs. 4 HSG LSA sind auch Juniorprofessor*innen der Fakultät antragsberechtigt.

2. Erforderliche Unterlagen und Nachweise (siehe Homepage)

- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs
- Amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden
- In den Fällen von Ziffer 1f: Darstellung der wissenschaftlichen Assoziation mit der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg über die letzten zwei Jahre mit entsprechenden Nachweisen
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten getrennt vor/nach der Habilitation
- Sonderdrucke/Kopien der nach der Habilitation erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten
- Aufstellung der eingeworbenen Drittmittel
- eine vom/von der Einrichtungsleiter*in bestätigte Aufstellung der Beteiligung an Unterrichtsveranstaltungen unter Angabe von Zeit und Titel der Veranstaltung mit Bestätigung des Studiendekanats
- Durch den Promotionsausschuss bestätigte Aufstellung betreuter Promotionen mit Doktorandenvertrag
- Belastbare und aussagefähige Konzeption zur bestehenden und zukünftigen Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg
- Vier Vorschläge für Gutachter*innen mit Begründung der Auswahl
- Verpflichtungserklärung zum Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professor“/ „außerplanmäßige Professorin“

Der Habilitationsausschuss prüft, ob die Kriterien für die Eröffnung des Verfahrens erfüllt sind.

Die Unterlagen des/der Bewerber*in werden für alle C3/C4- und W2/W3-Professor*innen der Fakultät 14 Tage lang zur Ansicht ausgelegt.

3. Beschlussfassung der Fakultät

Der Habilitationsausschuss empfiehlt dem erweiterten Fakultätsrat die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Verfahrens.

Sofern der erweiterte Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens befürwortet, bittet er zwei vom Habilitationsausschuss vorgeschlagene, auswärtige Professor*innen um Gutachten.

Nach formaler Prüfung der Gutachten durch den Habilitationsausschuss erfolgt deren Auslage 14 Tage zur Ansicht für alle C3/C4- und W2-/W3-Professor*innen der Fakultät.

Der erweiterte Fakultätsrat beschließt unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des/der Kandidaten*in, ob dem Akademischen Senat der Universität die Einleitung des Ernennungsverfahrens vorgeschlagen werden soll.

Im Falle einer Nichteröffnung des Verfahrens oder Ablehnung hat der/die Bewerber*in Anspruch auf eine sachlich nachvollziehbare Begründung.

4. Der weitere Ablauf des Verfahrens ...

... wird durch die Entscheidungen des Akademischen Senates § 67 Abs. 3 Nr. 3 HSG LSA bestimmt.

IV. Pflichten des außerplanmäßigen Professors / der außerplanmäßigen Professorin

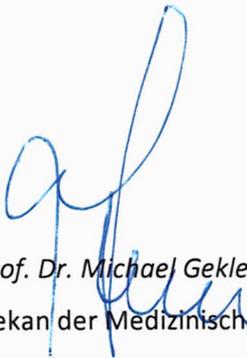
1. Nach Verleihung der Bezeichnung „apl. Professor*in“ darf lt. § 48 Absatz 3 Satz 3 HSG LSA die regelmäßige Lehr- und Forschungstätigkeit nicht länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Begründete Ausnahmen sind vom/von der Dekan*in und vom/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu genehmigen. Außerplanmäßige Professor*innen müssen ihre Lehr- und Forschungstätigkeit jährlich schriftlich gegenüber dem Dekanat nachweisen. Die Pflichtnachweise sind spätestens Ende November des Jahres vorzulegen. Bei fehlendem Nachweis behält sich die Fakultät weitere Schritte gemäß folgender Nr. 2 vor.

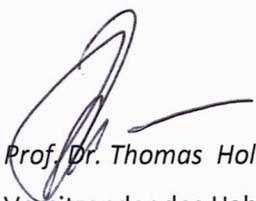
2. Der erweiterte Fakultätsrat kann bei fehlender Lehr- und Forschungstätigkeit nach Anhörung des außerplanmäßigen Professors / der außerplanmäßigen Professorin durch den/die Dekan*in und durch den/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses beschließen, beim Rektorat der MLU den Widerruf der Verleihung der Bezeichnung zu beantragen.

3. Der „außerplanmäßige Professor“/ die „außerplanmäßige Professorin“ ist nach § 48 Abs. 3 HSG LSA verpflichtet, die Bezeichnung vollständig oder mit der Abkürzung „apl. Prof.“ zu führen.

Übergangsbedingungen

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge, die nach ihrer Änderung eingereicht werden.


Prof. Dr. Michael Gekle
Dekan der Medizinischen Fakultät


Prof. Dr. Thomas Hollemann
Vorsitzender des Habilitationsausschusses